

Antrag 8	Anpassungen Honorarmeldungen <i>TOP 7 der Tagesordnung</i>
Berufsgruppen I / II	Antrag der Berufsgruppenversammlungen zur Änderung des Verteilungsplans

Im Jahr 2025 evaluierte die Mitgliederversammlung die 2021 neu gefasste Kollektivverteilung Kunst/Bild und beschloss einige Änderungen für Honorarmeldungen und Meldungen von Werkpräsentationen. Diese treten für das Nutzungsjahr 2026 in Kraft. Wesentliche weitere Änderungen der bestehenden Verteilungssparten stehen deshalb derzeit nicht an.

In der Praxis der Geschäftsstelle hat sich allerdings eine Fragestellung im Bereich der Honorarmeldungen ergeben, die Anlass für eine Klarstellung und Konkretisierung des Verteilungsplans gibt: es geht dabei um die Art der Nutzungsrechte, für welche meldefähige Honorare erzielt werden.

In seinem ersten Absatz führt § 39 des Verteilungsplans derzeit eher rudimentär aus:

„Berechtigte der Verteilungssparten „Periodika Urheber“ (§ 28), „Webseiten“ (§ 30) und „Weitersendung Kunst / Bild“ (§ 31) können Honorare (vgl. § 2 Absatz 4 Satz 2) für die Nutzung ihrer Werke in Periodika, auf Webseiten und im Fernsehen nach den Maßgaben dieses Paragraphen melden.“

Im nachfolgenden ersten Absatz des § 39 – betitelt „Meldefähige Honorare“ – werden sodann Nutzungshonorare und Pauschalhonorare definiert und es wird eine Abgrenzung zu nicht meldefähigen Rechnungspositionen wie z.B. Reisekosten gezogen. Die Absätze 2, 3 und 4 definieren Auftraggeber-Kategorien, regeln die zeitliche Zuordnung von Honoraren zu Nutzungsjahren und schließen die Meldung von Honoraren von Selbstillustratoren aus.

Die zentrale Frage, für welche *Lizenz*einräumungen Honorare gemeldet werden können, wird nicht mehr aufgegriffen. Es bleibt bei der oben zitierten knappen Regelung. Diese ist grundsätzlich sachgerecht, weil die VG Bild-Kunst derzeit für die Ausschüttungen, für die Honorare gemeldet werden können, nur Werknutzungen in Periodika, auf Websits und im Fernsehen berücksichtigt. Nutzungen in Büchern werden daneben allein über die Buchmeldung abgegolten. Nutzungen in Social-Media werden aktuell gar nicht bedacht – eine neue Verteilungssparte ist in Arbeit.

In der Praxis räumen die Berechtigten ihre Nutzungsrechte auch für weitere Nutzungsformen ein, z.B. für die Cover von Brettspielen, für Postkarten, für Kalender oder für den Textildruck, um nur einige Beispiele zu nennen¹.

Zudem werden Nutzungsrechte selten nur für eine einzige Nutzungsform eingeräumt. Häufiger erfolgt die Rechteeinräumung für ein Bündel an Nutzungen. In der Rechnung wird eine Summe angegeben für ein Bündel an Nutzungsrechten, das entweder auf der Rechnung oder in den AGB des Berechtigten spezifiziert wird.

Es stellt sich nunmehr die Frage der Auslegung der Zweckbestimmung „für die Nutzung ihrer Werke in Periodika, auf Webseiten und im Fernsehen“. In Frage kommen drei Auslegungsalternativen:

1. **Enge Auslegung:** Honorare können nur gemeldet werden, wenn sie **ausschließlich** für die Einräumung von Nutzungsrechten für Periodika, Web und/oder TV erfolgen.

Erläuterungen

¹ Die Frage, ob diese Nutzungsformen in der Verteilung berücksichtigt werden sollen, war zuletzt 2025 diskutiert worden für Postkarten und Kalender. Die Gremien der VG Bild-Kunst haben sich dagegen entschieden mit dem Hauptargument, dass Kopien der dort verwendeten Bilder bei der Privatkopie nur eine geringe Rolle spielen und eine Berücksichtigung in der Verteilung einen Mehraufwand erzeugen würde, der in keinem Verhältnis zur Höhe der verteilbaren Erlöse stünde.

2. **Mittlere Auslegung:** Honorare können dann gemeldet werden, wenn sie **im Wesentlichen** für die Einräumung von Nutzungsrechten für Periodika, Web und/oder TV erfolgen.
3. **Weite Auslegung:** Honorare können schon dann gemeldet werden, wenn sie **auch** für die Einräumung von Nutzungsrechten für Periodika, Web und/oder TV erfolgen.

Für die enge oder die weite Auslegung spräche deren gute Nachprüfbarkeit: aus der Rechnung oder den AGB kann abgelesen werden, ob die Nutzungsrechte ausschließlich oder zumindest auch für die drei relevanten Nutzungsbereiche eingeräumt wurden.

Gegen die enge Auslegung spricht allerdings, dass Rechteeinräumungen für Periodika, Web und TV in den meisten Fällen auch Social-Media Nutzungen einschließen. Eine enge Auslegung würde deshalb einen großen Teil der aktuell gemeldeten Honorare ausschließen.

Gegen die weite Auslegung spricht, dass hier Tür und Tor geöffnet wird für die Berücksichtigung jeglicher Honorare, somit auch solcher, die mit den von der VG Bild-Kunst abgegoltenen Nutzungssachverhalten keine oder kaum Berührungspunkte haben. Ein Verstoß gegen das Gebot der angemessenen, also sachgerechten Verteilung könnte kaum von der Hand zu weisen sein.

Deshalb hat die Geschäftsstelle in der Verwaltungspraxis bisher die mittlere Auslegung angewendet: Wenn Honorare im Wesentlichen für Nutzungen in Periodika, im Web oder im TV gezahlt wurden, waren weitere Rechteeinräumungen unbeachtlich, die mitabgegolten wurden. Diese Auslegung macht es zwar notwendig, dass im Einzelfall Sachverhalte genauer angeschaut werden müssen, sie erscheint dafür am angemessensten zu sein.

Die Versammlungen der Berufsgruppen I und II haben die Frage am 16. April 2026 diskutiert und sind zum gleichen Ergebnis gekommen. Sie beantragen deshalb eine entsprechende Anpassung des Verteilungsplans wie folgt:

Beschlussvorlage Antrag 8:

Konkretisierung des § 39 Absatz 1 des Verteilungsplans:

„Berechtigte der Verteilungssparten „Periodika Urheber“ (§ 28), „Webseiten“ (§ 30) und „Weitersendung Kunst / Bild“ (§ 31) können Honorare (vgl. § 2 Absatz 4 Satz 2) nach den Maßgaben dieses Paragraphen melden, die im Schwerpunkt für die Nutzung ihrer Werke in Periodika, auf Webseiten und/oder im Fernsehen erzielt werden.“